



Die Ministerin

Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

An den
Vorsitzenden des
Integrationsausschusses
des Landtags NRW
Herrn Arif Ünal MdL

An den
Vorsitzenden des Ausschusses für
Schule und Weiterbildung
des Landtags NRW
Herrn Wolfgang Große Brömer MdL

Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



2. September 2016
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
322 – 125 – 134869
bei Antwort bitte angeben

Sylvia Löhrmann
Stellv. Ministerpräsidentin

Auskunft erteilt:
Herr Bouklouâ
Telefon 0211 5867-3347
Telefax 0211 5867-3668
Mostapha.Boukloua@msw.nrw.de

Bericht zum Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung „Unterricht für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler“

Sehr geehrte Herren Vorsitzende,

den beiliegenden Bericht zum Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung „Unterricht für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler“ vom 28.06.2016 übersende ich mit der Bitte, ihn den Mitgliedern der Ausschüsse zur Information zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Sylvia Löhrmann

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msw.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Bericht

Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung „Unterricht für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler“ vom 28.6.2016

Die aktuelle neue Zuwanderung erfordert eine Intensivierung der Integration durch Bildung, zu der insbesondere auch das Erlernen der deutschen Sprache gehört. Die Förderung der deutschen Sprache soll die möglichst frühzeitige Teilnahme am gesamten Regelunterricht ermöglichen. Die OECD hat in ihrer Studie „Immigrant Students at School: Easing the Journey towards Integration“ vom Dezember 2015 deutlich gemacht, dass die Integration in den Regelunterricht zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine Gelingensbedingung für erfolgreiche Integration und Teilhabe der zugewanderten Menschen am gesellschaftlichen Leben ist.

Gleichzeitig soll das Erlernen der deutschen Sprache in ein Gesamtkonzept der Mehrsprachigkeit eingebettet werden, das sich durch die Wertschätzung auch der Mehrsprachigkeit auszeichnet. Dies gilt umso mehr, als dass in absehbarer Zeit mehr als 50% der Kinder und Jugendlichen in unseren Schulen mit mehr als einer Sprache aufwachsen werden. Der herkunftssprachliche Unterricht wird in Zukunft in einem eigenen Erlass geregelt, um seinen besonderen Wert hervorzuheben.

Die Förderung der deutschen Sprache hat die möglichst frühzeitige und vollständige Teilnahme am Regelunterricht zum Ziel, die sich am individuellen Lernfortschritt orientiert und auch schrittweise erfolgen kann. Dabei sollen den Schulen und Schulträgern unterschiedliche Formen und Tempi auf dem Weg zur Umsetzung dieses Ziels ermöglicht werden.

Der von der KMK verwendete Begriff „Sprachfördergruppen“ ist in der Weiterentwicklung des Erlasses berücksichtigt. Die damalige Präsidentin Frau Kurth formulierte am 09.10.2015: „Das schnelle Erlernen der deutschen Sprache und die Vermittlung von Grundwerten sind notwendige Bedingungen für die Teilhabe an Bildung, Kultur und Gesellschaft. Der rasche Spracherwerb, wenn nötig in speziellen Sprachfördergruppen, erleichtert die zügige Integration von schulpflichtigen Flüchtlingen in Regelklassen und damit auch in die deutsche Gesellschaft – selbstverständlich auf der Grundlage unserer Verfassung und unserer Werteordnung.“

Vor dem Hintergrund der eingetretenen Entwicklung war es notwendig, den im Kern aus den neunziger Jahren stammenden Erlass zu überarbeiten und auf das Ziel der Integration zu fokussieren. Dazu wurde in Ziffer 2 für die allgemeinbildenden Schulen die Beschulung in Regelklassen mit Sprachförderung in Sprachfördergruppen in den Vordergrund gestellt. Die Differenzierung kann dabei in innerer oder äußerer Form geschehen. Die unmittelbare Teilnahme am *vollständigen* Regelunterricht ist nur eine der durch den Erlass eröffneten Optionen, die in vielen Schulen, vor allem in Grundschulen, praktiziert wird. Am häufigsten ist die äußere Differenzierung in Form von Deutschförderunterricht: Während die Klasse beispielsweise Deutsch- oder

Sachunterricht erhält, nehmen die neu zugewanderten Schülerinnen und Schüler am Deutschförderunterricht teil. Sie bilden somit für diesen Zeitraum eine „Sprachfördergruppe“ im Sinne des Erlasses. Ziel ist es, dass sie je nach Lernfortschritt schrittweise am gesamten Regelunterricht teilnehmen können (Nummer 2.2.5 des Erlasses).

Wo an allgemeinbildenden Schulen eine solche integrative Beschulung von zugewanderten Kindern nicht möglich ist, bleibt die Möglichkeit der Zusammenfassung in Klassen eröffnet, allerdings wird die frühere Begrifflichkeit der Auffang-/Vorbereitungsklasse nicht mehr verwendet. Vielmehr steht es den Schulen frei, Benennungen für die Sprachfördergruppen/-klassen selbst zu wählen. Auch bei diesen Klassen ist – wie bisher auch – eine schrittige Überführung der Kinder in den Regelunterricht anzusteuern. Damit wird gute gelebte Praxis in den Schulen der letzten Jahre legitimiert.

Für Organisationsformen, die sich über den alten Erlass hinaus entwickelt hatten und die auch nach dem neuen Erlass nicht möglich sind, ist eine einjährige Übergangsfrist eingeräumt.

Am Berufskolleg werden weiterhin Internationale Förderklassen geführt. Die APO-BK gilt somit unverändert weiter.

Zentral ist für den Erlass, dass er ein Ziel benennt und gleichzeitig Möglichkeiten eröffnet, dieses auf verschiedenen Wegen zu erreichen. Die zur Verfügung gestellten notwendigen Ressourcen für den Grundbedarf sowie für die Sprachförderung im Mehrbedarf bleiben im gleichen Umfang wie bisher erhalten.

Andere Regelungen zum Ganzttag, u.a. zur OGS, zum Einsatz multiprofessioneller Teams sowie zur Aufgabenwahrnehmung von Schulaufsicht und Schulträgern, bleiben von diesem Erlass unberührt.

Der Erlass ist zum 01.08.2016 in Kraft getreten und beinhaltet – wie oben ausgeführt – eine Übergangsfrist für ggf. erforderliche schulorganisatorische Anpassungen bis zum 31.07.2017.